

allianz vereinigt. Defensiv nach aussen und nach innen. Nach aussen war das Recht des Bundes auf gemeinsames Handeln begrenzt auf «Selbstvertheidigung» aller und jedes einzelnen Mitgliedsstaates. Allerdings nur hinsichtlich der Staatsgebiete innerhalb des Bundes. Führt ein «Bundes-Staat», der ausserbündische Gebiete besitzt, einen Krieg als «Europäische Macht», so berührte das den Bund nicht. Defensiv auch nach innen angelegt, denn jedes Bundesmitglied verpflichtete sich, die fürstliche Souveränität nicht aufzugeben. Der Souverän darf sich im Innern durch eine «landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände» binden lassen. Defensiv war auch das Recht des Bundes, im Notfall, wenn die Grundordnung in Gefahr war, in die inneren Angelegenheiten eines Bundesmitglieds einzugreifen. Damit wurde eine Art antirevolutionäre Gesamtverantwortung des Bundes konstituiert, nicht ein Weg eröffnet, den Bund institutionell auf Kosten der Mitgliedsstaaten auszubauen.

Dieses Gebilde Deutscher Bund zeichnen, um mit Isensees Charakterisierung der EU zu sprechen, Originalität und Mutabilität aus. Es war staatsrechtlich so originell, dass schon die Zeitgenossen über seine Definition stritten und eine Vielzahl von Namen anboten: «Verein deutscher Souverainstaaten», «freier Föderativ-Staat», «Staatenverein»,²⁹ andere nahmen den alten Begriff «zusammengesetzter Staat» auf und stellten damit den Deutschen Bund in eine lange Tradition, die in der gegenwärtigen Geschichtswissenschaft wieder aufgegriffen wird;³⁰ mehr und mehr wurde aber in der Gegenüberstellung Staatenbund versus Bundesstaat diskutiert. In welche Richtung das neue Gebilde sich entwickeln würde, hing nicht von dem Vertrag ab, sondern von den politischen Bedingungen und der Zukunftsgestaltung der Akteure. Das hatte 1816 schon Wilhelm von Humboldt klar formuliert: Die «abwehrende, negativ einwirkende, Unrecht verhindernde Aufgabe» mache ihn zum «wirklichen Staatenbund»; doch wo er als Einheit wirken wolle, werde er «in diesen Beziehungen zu einem Bundesstaate».³¹

29 Koselleck, Bund, S. 656–659.

30 Vor allem in der britischen Frühneuzeitforschung, ohne jedoch diese Begriffstraditionen zu kennen oder auszuweisen; vgl. mit der Literatur dazu Langewiesche: Kleinstaat.

31 Koselleck, Bund, S. 658.